

## **2. Vordiplom (Nicht-Juristen / Juristen)**

**Frühjahr 2002**

Fach: Recht / Öffentliches Recht

Teilgebiet: Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

Verantwortlich: Prof. Dr. Klaus A Vallender

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 20 Punkte

### **Frage 1 (7 Punkte)**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde G im Kanton K haben im Jahr 1999 ein neues Gesetz über die Ortspolizei angenommen, das u.a. den folgenden Art. 51 enthält:

"Der gesamte Plakatanschlag auf öffentlichem oder privatem Grund ist der Gemeinde vorbehalten. Der Gemeinderat kann den Plakatanschlag auf öffentlichem oder privaten Grund ganz oder teilweise einer bestimmten Unternehmung vergeben. Er ist befugt, hierüber eine Konzession zu erteilen oder einen Vertrag abzuschliessen."

Die Werbe AG, eine private Unternehmung die u.a. auf dem Gebiet des Plakatanschlags tätig ist, ersucht die Gemeinde G um Bewilligung des Anschlages eines Plakats auf dem privaten Grund des A. Die Gemeinde G weist das Gesuch zurück mit der Begründung, dass sie bereits der Plakat AG eine Plakatanschlagskonzession erteilt habe. Weitere Konzessionen würden nicht vergeben.

- a. Erläutern Sie die Begriffe 'faktisches Monopol' und 'rechtliches Monopol'. Welche dieser Monopolarten liegt im obigen Sachverhalt vor? *(1.5 Punkte)*
- b. Nehmen Sie an, die Gemeinde G habe das obige Plakatanschlagsmonopol zum Schutz der Verkehrssicherheit und des Orts- und Landschaftsbildes eingeführt. Nennen und beschreiben sie zwei alternative rechtliche Instrumente, die zur Erreichung dieser Schutzziele in Frage kämen. *(1 Punkt)*
- c. Ist die Abweisung des Gesuchs mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu vereinbaren? *(4.5 Punkte)*

## Frage 2 (7 Punkte)

Die Schweizerische Meteorologische Anstalt (SMA) ist ein Bundesamt des Eidgenössischen Departements des Inneren. Gemäss dem Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) hat sie ein Grundangebot an meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen bereitzustellen (Art. 3 Abs. 2 MetG). Bei der Bemessung der Gebühren für die Leistungen des Grundangebots ist dem Allgemeinutzen der meteorologischen und klimatologischen Informationen sowie den Bedürfnissen der Kantone und der Wissenschaft angemessen Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 3 MetG). Neben dem Grundangebot kann die SMA erweiterte Dienstleistungen erbringen und kommerziell verwerten (Art. 4 Abs. 1 MetG). Diese erweiterten Dienstleistungen sind auf privatrechtlicher Basis anzubieten; das Entgelt ist vom SMA nach den Bedingungen des Marktes festzusetzen (Art. 4 Abs. 3 MetG). Auf dem Markt für meteorologische und klimatologische Dienstleistungen hat die SMA eine marktbeherrschende Stellung inne.

Im Januar 2002 ersucht die Wetterprognose AG, eine private Anbietern von meteorologischen Dienstleistungen, die SMA um eine Offerte für die regelmässige Bereitstellung gewisser meteorologischer Daten. Sie benötigt diese Daten zur Erstellung von Wetterprognosen, welche sie an Zeitungen sowie private Radio- und Fernsehsender verkauft. Die in der Folge unterbreitete Offerte der SMA nennt einen Preis von 200'000 Franken pro Jahr. Während der Evaluation der Offerte erfährt die Wetterprognose AG, dass die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gemäss einem Vertrag zwischen der SMA und der SRG aus dem Jahr 2000 die offerierten Daten zu einem Preis von 100'000 Franken pro Jahr erhält.

Die Wetterprognose AG hält das Verhalten der SMA für kartellrechtlich bedenklich und gelangt an Sie.

- a. Auf eine erste Nachfrage bei der SMA hin erhalten Sie die Auskunft, dass die von der SMA angebotenen Leistungen nicht dem Kartellgesetz (KG) unterstünden. Als Erklärung verweist man Sie auf Art. 3 Abs. 1 KG.
  - aa. Wie ist die Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 KG zu begründen? (1 Punkt)
  - bb. Wie beurteilen sie die Auffassung der SMA? (1.5 Punkte)
- b. Nehmen Sie an, die SMA und die von ihr erbrachten Dienstleistungen unterstehen dem KG. Sehen Sie im obigen Sachverhalt einen Verstoss gegen das KG? (2 Punkte)
- c. Nehmen Sie an, ein Verstoss gegen das KG liegt vor. Die Wetterprognose AG hat gehört, das Kartellrecht stelle für einen solchen Fall nicht nur zivilrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Verfügung. Erläutern Sie, welche verwaltungsrechtlichen Massnahmen vorliegend ergriffen werden könnten, und wer für die jeweiligen Massnahmen zuständig ist. (2.5 Punkte)

**Frage 3 (4 Punkte)**

Nationalrat A schlägt vor, die Bundesverfassung durch einen Artikel mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Der Bund ist verpflichtet, Unternehmen von nationaler Bedeutung aufzukaufen, und diese im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu führen. Der Erwerb der Unternehmen erfolgt zu marktgerechten Preisen. Die Eigentümer sind zum Verkauf an den Bund verpflichtet."

Nationalrat B erwidert, eine solche Bestimmung würde die geltende Wirtschaftsverfassung grundlegend ändern. Stimmen Sie Nationalrat B zu? Nehmen Sie bei der Begründung Ihrer Antwort Bezug auf den Begriff des ordnungspolitischen Grundentscheids.

**Frage 4 (2 Punkte)**

Die B-Bank verfügt über eigene Mittel in Höhe von 20 Millionen Franken. A, der im Verwaltungsrat der B-Bank sitzt, beantragt einen Kredit in Höhe von 6 Millionen Franken. Die B-Bank bewilligt den Kreditantrag des A und zahlt die Kreditsumme aus. Von einer Kreditwürdigkeitsprüfung, die im Bankengewerbe und auch bei der B-Bank üblich ist, hat man abgesehen, da man dies im Falle der Kreditgewährung an ein Mitglied des eigenen Verwaltungsrat für unnötig hält.

Beurteilen Sie das Verhalten der B-Bank im Lichte des Bankenrechts.